

Antrag auf Gewährung von Zuwendungen zur Deckung laufender Betriebsausgaben zum Schutz vor Schäden an landwirtschaftlichen Nutztierhaltungen durch ansässige Wölfe - Weidetierschutz



0	6	9	9	9							
---	---	---	---	---	--	--	--	--	--	--	--

Unternehmensident

0	6	0	0	0	0						
---	---	---	---	---	---	--	--	--	--	--	--

Personenident

Name, Vorname: _____

Straße, Hausnr.: _____

PLZ, Wohnort: _____

Telefonnummer: _____

E-Mailadresse: _____

Bankverbindung*: _____

Posteingangsdatum:

IBAN

BIC

Name der Bank

* Die Bankverbindung ist nur auszufüllen, wenn kein Gemeinsamer Antrag im Antragsjahr abgegeben wurde.

Hinweis: Bitte beachten Sie, dass die laufenden Betriebsausgaben nur gefördert werden, sofern Sie bereits eine Förderung der entsprechenden Präventionsmaßnahme erhalten haben und die Herdenschutz Hunde einsatzfähig sind.

Ich beantrage die Teilnahme an der Maßnahme "Weidetierschutz" für folgende laufende Betriebsausgabe* zur Sicherung umweltfreundlicher Weidepraktiken:

*Förderfähig sind laufende Betriebsausgaben zum Schutz von Schafen und Ziegen.

Herdenschutz Hunde:

Ich beantrage die Zuwendung für _____ einsatzfähige Herdenschutz Hunde (bitte Anzahl angeben).

Identifikation der beantragten Hunde:

Nr.	Rufname	Geburtsdatum	Rasse	Chip-Nr.

Beantragte Fördersumme: _____ € (netto)

Mir ist bekannt, dass die laufenden Betriebsausgaben "Herdenschutz Hunde" nur bei wolfsabweisend eingezäunten Schaf- und Ziegenhaltungen mit einem Bestand von mind. 200 Nutztieren sowie mit vorliegendem Sachkundenachweis des Tierhalters / der Tierhalterin gefördert werden und zudem eine individuelle Tauglichkeit als Herdenschutz Hund durch ein vom HMUKLV anerkanntes Zertifikat bzw. Prüfungszeugnis überprüfbar nachgewiesen sein muss.

Unter besonderen Umständen (z.B. besondere Geländegestaltung, Haltung von zertifizierten Zuchttieren oder gefährdeten Nutzierrassen) kann die Grenze von der Bewilligungsstelle auf 50 Nutztiere abgesenkt werden.

Mir ist bekannt, dass grundsätzlich mindestens zwei Herdenschutzhunde gleichzeitig in einer Herde gemeinsam zu halten sind und dass für jede weitere angefangene Einheit von 100 Tieren im Regelfall ein zusätzlicher Herdenschutzhund förderfähig ist (z.B. 200 Schafe = 2 Herdenschutzhunde; 201 Schafe = 3 Herdenschutzhunde).

Angaben zur Anzahl der Schafe und Ziegen / Einzureichende Dokumente

In meinem Betrieb befinden sich folgende Nutztiere (bitte die Anzahl angeben):

Tierart	Anzahl
Schafe	
Ziegen	
Nutztiere Gesamt:	

Den Nachweis, dass ich die Mindesttierzahl von 200 Nutztieren erfülle lege ich bei (Bescheid der Tierseuchenkasse).

Den Sachkundenachweis als Tierhalter von Herdenschutzhunden lege ich bei.

Das Formular "Abstammung und Eignung des Herdenschutzhundes" füge ich bei.

Das Formular "Erklärung zur Hüftdysplasie (HD) und Ellenbogendysplasie (ED)" füge ich bei.

Das vom HMUKLV anerkannte Tauglichkeitszertifikat bzw. Prüfungszeugnis (Nachweis über bestandene Eignungsprüfung des Herdenschutzhundes) füge ich bei.

Eine allgemeine tierärztliche Gesundheitsbescheinigung (Untersuchung von Gebiss, Zähnen, Herz, Lunge, Augen, Ohren, Wirbelsäule, Geschlechtsteilen) füge ich bei.

Den EU-Heimtierausweis füge ich als Kopie bei.

Den Nachweis über die vorhandene Haftpflichtversicherung, aus dem hervorgeht, dass Schäden durch Herdenschutzhunde von der Versicherung abdeckt sind, füge ich bei.

Sondergenehmigung: Absenkung der Mindesttierzahl auf 50 Nutztiere

Eine Sondergenehmigung auf Grund besonderer Umstände (z.B. besondere Geländegestaltung, Haltung von zertifizierten Zucht-tieren, gefährdete Nutzierrassen), wurde mir im Rahmen der Zuwendung "Anschaffung Herdenschutzhunde" erteilt, sodass die Grenze bei mir auf 50 Nutztiere abgesenkt wurde.

Angaben andere Landbewirtschafter

Mir ist bekannt, dass ich als andere/r Landbewirtschafter/in die Präventionsmaßnahme nur gefördert bekomme, wenn die von mir gehaltenen Schafe und / oder Ziegen der Sicherstellung der Beweidung im Rahmen der Landschaftspflege, dem Erhalt tiergenetischer Ressourcen oder dem Hochwasser- und Küstenschutz dienen.

einen entsprechenden Nachweis füge ich bei.

Allgemeine Angaben

Mir ist bekannt, dass ich jährlich einen Auszahlungsantrag für die angefallenen Betriebsausgaben stellen muss und als Verwendungsnachweis der Verwendungsnachweis für die entsprechende Präventionsmaßnahme sowie das jährlich vorzulegende Weidetagebuch dient.

Mir ist bekannt, dass es bei den laufenden Betriebsausgaben einen Verpflichtungszeitraum von 5 Jahre gibt und dieser einzuhalten ist.

Mir ist bekannt, dass kein Rechtsanspruch auf Bewilligung des Zuwendungsantrags besteht. Sofern mehr Mittel beantragt werden als zur Verfügung stehen, erfolgt die Vergabe entsprechend der Richtlinie in der Reihenfolge des Antragseingangs.

Antragsfrist und Maßnahmenbeginn

Mir ist bekannt, dass ich die Zuwendung für die laufenden Betriebsausgaben bis spätestens 01.10. stellen muss, damit die Betriebsausgaben der kommenden 5 Jahre, beginnend am 01.01. des Folgejahres, berücksichtigt werden. Eine Auszahlung muss dann jeweils bis spätestens 31.03. nach Ablauf eines Verpflichtungsjahres (31.12.) von mir beantragt werden.

Mir ist bekannt, dass ich ein Weidetagebuch führen und dieses mit jedem Auszahlungsantrag bis spätestens 31.03. des Folgejahres bei der für mich zuständigen Bewilligungsstelle einreichen muss.

Einhaltung der fachrechtlichen Vorgaben

Ich bestätige, dass mir die Vorgaben hinsichtlich dem Grundschutz und der guten fachlichen Praxis bekannt sind und ich diese, genauso wie die tierschutz- und tierseuchenrechtlichen Vorgaben hinsichtlich der Haltung von landwirtschaftlichen Nutztiere einhalte.

Zudem komme ich den Melde- und Kennzeichnungspflichten bei der hessischen Tierseuchenkasse und der Zentralen Datenbank HIT nach.

Ich stimme der Verwendung meiner Daten aus der Zentralen Datenbank HIT zur Bearbeitung meines Antrages zu.

Einhaltung der Beweidungsverpflichtung und zweckmäßiger Verwendung der geförderten Herdenschutz Hunde

Ich verpflichte mich, während des gesamten Verpflichtungszeitraums den zweckmäßigen Einsatz der Herdenschutz Hunde sicherzustellen.

Flächenangaben

Hinweis: Bitte füllen Sie die in Anlage 1 befindliche Tabelle mit den Flächenangaben aus und geben diese mit dem Antrag bei der für Sie zuständigen Bewilligungsstelle ab.

Ausführliche Beschreibung des Vorhabens im Rahmen des Antrags auf Gewährung von Zuwendungen zur Deckung laufender Betriebsausgaben zum Schutz vor Schäden an landwirtschaftlichen Nutztierhaltungen durch ansässige Wölfe

Hinweis: Bitte beschreiben Sie Ihr Vorhaben unter Berücksichtigung der "Hinweise für den Antragsteller (Maßnahmenbeschreibung)" sowie dem Merkblatt zur Anschaffung von Herdenschutzhunden, möglichst genau.

Angaben zu weiteren öffentlichen Mitteln:

Bitte kreuzen Sie das für Sie zutreffende an.

Für dieselbe Maßnahme wurden von mir keine weiteren öffentlichen Mittel beantragt oder bewilligt.

Für dieselbe Maßnahme wurden von mir folgende weitere öffentliche Mittel beantragt oder bewilligt (z.B. HALMSB).

Öffentliches Mittel	Förderbetrag in Euro	Behörde / Behördenbescheid

**Datenschutzhinweise der Abteilung Landwirtschaftsförderung
für Antragsteller von
landes-, bundes- und EU-finanzierten Fördermaßnahmen
- gültig ab 25.05.2018 -**

Mit den folgenden Informationen geben wir Ihnen einen kurzen Überblick über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen Ihrer Antragstellung und Ihre Rechte nach der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO). Welche Daten im Einzelnen verarbeitet und in welcher Weise genutzt werden, richtet sich maßgeblich nach der beantragten Förderung oder den beantragten bzw. vereinbarten Dienstleistungen. Daher werden nicht alle Teile dieser Informationen auf Sie zutreffen.

1. Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen kann ich mich wenden?

- a. Verantwortlicher Datenverarbeiter ist die
Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen
– rechtlich unselbstständige Anstalt in der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale –
Geschäftsleitung
Neue Mainzer Straße 52- 58
60311 Frankfurt am Main
E-Mail: datenschutz-zahlstelle@wibank.de
- b. Sie erreichen unsere betriebliche Datenschutzbeauftragte unter
Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale Datenschutzbeauftragte
Neue Mainzer Straße 52- 58
60311 Frankfurt am Main
Tel.: 0049-69-9132-01
E-Mail: datenschutz@helaba.de

2. Welche Quellen und Daten nutzen wir?

Wir verarbeiten die personenbezogenen Daten, die Sie im Rahmen Ihrer Antragstellung angeben. Zudem ver-
arbeiten wir – soweit für die vollständige Antragsbearbeitung erforderlich – personenbezogene Daten, die wir aus öffent-
lich zugänglichen Quellen (z.B. Schuldnerverzeichnissen, Grundbüchern, Handels- und Vereinsregistern, Presse, Internet)
zulässigerweise gewinnen, die uns von den in den Antrags- und Bearbeitungsprozess einbezogenen Stellen (z.B. Kom-
munen, Landkreise, Regierungspräsidien, Land Hessen) oder von sonstigen Dritten (z.B. im Rahmen von Abtretungen und
Pfändungen) zulässigerweise übermittelt werden. Personenbezogene Daten sind dabei insbesondere Personalien (Name,
Adresse und andere Kontaktdaten, Geburtstag und -ort und Staatsangehörigkeit), Legitimationsdaten (z. B. Ausweisdaten),
Authentifikationsdaten (z. B. Unterschriftprobe), die Verfügungsberechtigung über Konten und Zeichnungsvollmachten
sowie die im Verzeichnis der Betriebsdaten als Anlage zu § 2 InVeKoSDG (Gesetz über die Verarbeitung und
Nutzung von Daten im Rahmen des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems nach den unionsrechtlichen
Vorschriften für Agrarzahllungen) aufgeführten Daten.

Darüber hinaus können dies auch Vertragsdaten, Werbe- und Vertriebsdaten, Registerdaten sowie Daten über Ihre Nutzung
von unseren angebotenen Telemedien (z. B. Zeitpunkt des Aufrufs unserer Webseiten, angeklickte Seiten von uns bzw.
Einträge) und andere vergleichbare Daten sein.

3. Wofür verarbeiten wir Ihre Daten (Zweck der Verarbeitung) und auf welcher Rechtsgrundlage?

Wir verarbeiten personenbezogene Daten im Einklang mit den Bestimmungen der EU-DSGVO, dem Bundesdatenschutz-
gesetz und dem Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG).

a. zur Erfüllung von vertraglichen Pflichten (Art. 6 Abs. 1 b DSGVO)

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Antragstellung und –bearbeitung, der Prü-
fung der Fördervoraussetzungen, der Bewilligung oder Ablehnung und der Abwicklung von Förderanträgen.

b. aufgrund rechtlicher Verpflichtungen (Art. 6 Abs. 1 c DSGVO)

Wir unterliegen diversen rechtlichen Verpflichtungen, das umfasst gesetzliche Anforderungen (z.B. Kreditwesengesetz,
Geldwäschegesetz, Wertpapierhandelsgesetz, Steuergesetze), bankaufsichtsrechtliche Vorgaben (z.B. der Europäischen
Zentralbank, der Europäischen Bankenaufsicht, der Deutschen Bundesbank und der Bundesanstalt für Finanzdienst-
leistungsaufsicht) sowie besondere förderrechtliche Anforderungen im Zusammenhang mit der Umsetzung von EU-,
Bundes- und Landes-Förderprogrammen. Zu den Zwecken der Verarbeitung gehören unter anderem die Kreditwür-
digkeitsprüfung, die Identitäts- und Altersprüfung, Betrugs- und Geldwäscheprävention, die Erfüllung steuerrechtlicher
Kontroll- und Meldepflichten sowie die Bewertung und Steuerung von Risiken in der Bank sowie die Einhaltung der
EU-, Bundes- und Landes-Vorgaben zu den Voraussetzungen von Fördermaßnahmen und den durchzuführenden
Kontroll- und Prüfungsmaßnahmen.

c. im öffentlichen Interesse oder in Ausübung öffentlicher Gewalt (Art. 6 Abs. 1 e DSGVO)

Der WIBank obliegt die monetäre Ausführung von öffentlichem Fördergeschäft im Land Hessen. Bei der Erfüllung
der damit im Zusammenhang stehenden Aufgaben erfolgt die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten auch im
öffentlichen Interesse. Dies ist insbesondere der Fall in Zusammenhang mit der Antragsbearbeitung, der Prüfung der

Fördervoraussetzungen und der Bewilligung von Förderdarlehen und Zuschüssen sowie hinsichtlich durchzuführender Kontroll- und Prüfungsmaßnahmen.

Soweit erforderlich, verarbeiten wir Ihre Daten über die eigentliche Antragsbearbeitung hinaus zur Aufklärung z.B. von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, insbesondere zu Lasten des Haushalts der Europäischen Union und der öffentlichen Haushalte.

d. aufgrund Ihrer Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 a DSGVO)

Soweit Sie uns eine Einwilligung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten für bestimmte Zwecke erteilt haben, ist die Rechtmäßigkeit dieser Verarbeitung auf Basis Ihrer Einwilligung gegeben.

4. Wer bekommt meine Daten?

- a. Innerhalb der WIBank erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf Ihre Daten, die diese zur vollständigen Antragsbearbeitung und zur vollständigen Antragsabwicklung brauchen. Auch eingesetzte Dienstleister (Art. 28 DSGVO) und Erfüllungshelfer können zu diesen Zwecken Daten nach Maßgabe der DSGVO erhalten.
Anträge mit personenbezogenen Daten, die Sie je nach Fördermaßnahmen bei den dafür zuständigen Kreisverwaltungen oder bei den Regierungspräsidien des Landes Hessen stellen, gelten als Anträge an die WIBank.
- b. Im Hinblick auf die Datenweitergabe an Empfänger außerhalb der WIBank ist zunächst zu beachten, dass wir zur Verschwiegenheit über alle antragsbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet sind, von denen wir Kenntnis erlangen. Informationen über Antragsteller und Antragsinhalte dürfen wir grundsätzlich nur weitergeben, wenn rechtliche Regelungen dies zulassen, der Antragsteller eingewilligt hat oder wir zur Erteilung einer Auskunft verpflichtet sind. Unter diesen Voraussetzungen können Empfänger personenbezogener Daten z.B. sein:
- c. – Öffentliche Stellen und Institutionen (z.B. das Land Hessen oder die Europäische Kommission als Fördergeber, der Hessische Rechnungshof, der Bundesrechnungshof und der Europäischen Rechnungshof, Europäische Zentralbank, Europäische Bankenaufsicht, Deutsche Bundesbank, Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Strafverfolgungsbehörden, Justiz),
– der Helaba-Konzern im Rahmen der Zahlungsabwicklung der Förderprogramme,
– die Bewilligungsstellen und die mit der Auszahlung und Prüfung befassten Stellen und Behörden des Landes, des Bundes und der Europäischen Union,
– die Stellen, die zum Abgleich mit anderen Förderprogrammen, die im Rahmen der EU-Verordnungen und der nationalen Rechtsvorschriften gewährt werden, zuständig sind,
– Finanzbehörden, soweit sie Daten anfordern und die Übermittlung zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist und wir einer rechtlichen Verpflichtung zur Übermittlung unterliegen,
– die nach § 197 Absatz 4 SGB VII zur Feststellung der Versicherungspflicht und zum Zwecke der Beitragserhebung an die Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung zuständigen Stellen.

5. Werden Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermittelt?

Eine Datenübermittlung an Stellen in Staaten außerhalb der Europäischen Union (sogenannte Drittstaaten) findet nicht statt.

6. Wie lange werden meine Daten gespeichert?

Wir speichern Ihre Daten im Hinblick auf Art. 69 VO 1306/2013 grundsätzlich wenigstens 10 Jahre, sofern nicht andere zwingende Aufbewahrungsvorschriften für die konkrete Förderung eine längere Aufbewahrungsfrist vorschreiben bzw. sonstige berechnete Belange, wie z.B. eine Rechtsverfolgung, eine längere, zeitlich befristete Aufbewahrung erforderlich machen; die Daten werden gelöscht, sobald sie für den Zweck ihrer Verarbeitung nicht mehr erforderlich sind und keine besonderen gesetzlichen Aufbewahrungspflichten bestehen.

7. Welche Datenschutzrechte habe ich?

Jede betroffene Person hat das

- Recht auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO,
- Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DSGVO,
- Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO,
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO,
- Recht auf Widerspruch nach Art. 21 DSGVO.

Beim Auskunftsrecht und beim Lösungsrecht gelten die Einschränkungen nach §§ 34 und 35 BDSG. Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht bei einer zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde (Artikel 77 DSGVO i.V.m. § 19 BDSG), d.h. beim

Hessischen Datenschutzbeauftragten
Gustav-Stresemann-Ring 1
65189 Wiesbaden

Eine erteilte Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten (sieht unter 3.d.) können Sie jederzeit uns gegenüber widerrufen. Dies gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die vor der Geltung der DSGVO, also vor dem 25. Mai 2018, uns gegenüber erteilt worden sind.

Der Widerspruch kann gerichtet werden an:

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen
– rechtlich unselbstständige Anstalt in der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale –
Abteilung Landwirtschaftsförderung
Strahlenbergerstr. 11
63067 Offenbach
E-Mail: datenschutz-zahlstelle@wibank.de

Bitte beachten Sie, dass der Widerruf erst für die Zukunft wirkt. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen. Im Rahmen des Förderverfahrens stellen Sie diejenigen personenbezogenen Daten bereit, die für die Aufnahme, Durchführung und Beendigung eines Förderverhältnisses und zur Erfüllung der damit verbundenen Pflichten erforderlich sind oder zu deren Erhebung wir gesetzlich verpflichtet sind. Ohne diese Daten [und ggfs. ihre Weitergabe an die oben aufgeführten Empfängerkategorien] ist nach Widerruf der Einwilligungserklärung eine (weitere) Förderung gegebenenfalls nicht mehr möglich.

8. Gibt es für mich eine Pflicht zur Bereitstellung von Daten?

Im Rahmen Ihrer Antragstellung stellen Sie diejenigen personenbezogenen Daten bereit, die für die Aufnahme, Durchführung und Abwicklung des Förderverhältnisses und zur Erfüllung der damit verbundenen Pflichten erforderlich sind, oder zu deren Erhebung wir gesetzlich verpflichtet sind. Ohne diese Daten ist eine Förderung in der Regel nicht möglich. Entsprechend der Bedingungen der einzelnen Fördermaßnahmen setzt die Förderung auch die Weitergabe Ihrer personenbezogenen Daten an unsere Dienstleister, Förderpartner und/oder öffentliche Stellen wie das Land Hessen oder die EU-Kommission voraus (siehe unter 4.).

9. Inwieweit gibt es eine automatisierte Entscheidungsfindung?

Zur Antragstellung und -bearbeitung nutzen wir grundsätzlich keine vollautomatisierte Entscheidungsfindung gemäß Artikel 22 DSGVO.

10. Inwieweit werden meine Daten für die Profilbildung genutzt?

Eine automatisierte Verarbeitung Ihrer Daten mit dem Ziel der Bewertung persönlicher Aspekte (Profiling) findet nicht statt.

11. Inwieweit werden meine Daten für Direktwerbung genutzt?

Eine Verarbeitung mit dem Ziel der Direktwerbung findet nicht statt.

12. Informationen über Ihr Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO

Einzelfallbezogenes Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e DSGVO (Datenverarbeitung im öffentlichen Interesse) und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO (Datenverarbeitung auf der Grundlage einer Interessenabwägung) erfolgt, Widerspruch einzulegen.

Legen Sie Widerspruch ein, werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, wir können zwingende berechtigte Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Empfänger eines Widerspruchs

Der Widerspruch kann formfrei mit dem Betreff „Widerspruch“ unter Angabe Ihres Namens, Ihrer Adresse und Ihres Geburtsdatums erfolgen und sollte gerichtet werden an:

(1) Ihre zuständige Bewilligungsstelle, also dort, wo Sie Ihren Förderantrag gestellt haben

oder an die

(2) Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen
rechtlich unselbstständige Anstalt in der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale
Abteilung Landwirtschaftsförderung
Kaiserleistraße 29-35
63067 Offenbach
E-Mail: datenschutz-zahlstelle@wibank.de

Allgemeine Erklärungen

1. Ich/Wir bestätige(n), dass die vorstehenden "Hinweise für den Antragsteller (Maßnahmenbeschreibung)" beachtet werden.
2. Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, alle Unterlagen, Aufzeichnungen, Belege, Bücher oder Karten für die Dauer von zehn Jahren ab der Antragstellung aufzubewahren, soweit nicht nach anderen Rechtsvorschriften eine andere Aufbewahrung vorgeschrieben ist.
3. Ich/Wir teile(n) jede Abweichung von den Antragsangaben und jeden Wechsel des Nutzungsberechtigten während der Dauer der Zweckbindungsfrist bzw. dem Verpflichtungszeitraum sowie jede beihilferelevante Änderung meiner/unserer Unternehmensverhältnisse durch Abgabe einer schriftlichen Erklärung gegenüber der zuständigen Bewilligungsstelle sofort mit. Ich/Wir bleibe(n) verantwortlich für die weitere Einhaltung der Zuwendungsbedingungen beim Übergang des Unternehmens (ganz oder teilweise) auf einen anderen Nutzungsberechtigten während der Zeit der Zweckbindungsfrist bzw. dem Verpflichtungszeitraum, es sei denn, der Nachfolger übernimmt die Zuwendungsbedingungen für die restliche Dauer der Zweckbindungsfrist bzw. dem Verpflichtungszeitraum durch Abgabe einer entsprechenden schriftlichen Erklärung gegenüber der zuständigen Bewilligungsstelle.
4. Ich/Wir erkenne(n) die für die Festsetzung der Gewährung der Beihilfezahlungen geltenden Rechtsgrundlagen (EU-Verordnungen, Rechtsvorschriften des Bundes und des Landes) und die nachstehenden Bestimmungen, von denen ich/wir Kenntnis genommen habe(n), für mich/uns als verbindlich an. Mir/Uns ist bekannt, dass die Verordnungen und Merkblätter bei der zuständigen Bewilligungsstelle einzusehen sind.
5. Ich/Wir bestätige(n), dass die von mir/uns gemachten Angaben richtig und vollständig sind.
6. Ich/Wir versichere(n), dass in den letzten 5 Jahren gegen mich/uns (Antragsteller bzw. nach Satzung oder Gesetz Vertretungsberechtigter) keine Geldbuße von wenigstens 2500 Euro nach § 404 Absatz 2 Nummer 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch rechtskräftig verhängt wurde oder ich/wir (Antragsteller bzw. nach Satzung oder Gesetz Vertretungsberechtigter) nach den §§ 10, 10a oder 11 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes zu keiner Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen rechtskräftig verurteilt wurde(n).
7. Ich/Wir versichere(n), dass sich mein/unser Unternehmen nicht in Schwierigkeiten im Sinne des Teils I Abschnitt 3.2 Randnr. 35 Nr. 15 der EU-Rahmenregelung befindet. Zudem habe/n ich/wir bislang keine Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt erhalten.
8. Ich/Wir versichere(n), dass wir die Voraussetzungen als Kleinunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU) nach Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 193 S. 1), geändert durch die Verordnung (EU) 2017/1084 der Kommission vom 14. Juni 2017 (ABl. EU Nr. L 156 S. 1) erfüllen.
9. Mir/Uns ist bekannt, dass
 - alle Angaben subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (Subventionsgesetz) vom 29. Juli 1976 (BGBl. I, S. 2037) sind,
 - die zuständige Bewilligungsstelle verpflichtet ist, Tatsachen, die den Verdacht eines Subventionsbetruges begründen, der Strafverfolgungsbehörde mitzuteilen,
 - den Landesstellen oder vom Land beauftragten Stellen, der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung und der Bundesfinanzverwaltung im Rahmen ihrer Zuständigkeiten nach den geltenden Rechtsgrundlagen sowie den Prüfungsorganen der Europäischen Gemeinschaft, des Bundes und der Länder im Rahmen ihrer Befugnisse das Betreten der Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräume sowie der Betriebsflächen während der Geschäfts- und Betriebszeiten zu gestatten ist, auf Verlangen die in Betracht kommenden Bücher, Aufzeichnungen, Belege, Schriftstücke, Datenträger, Karten und sonstige Unterlagen zur Einsicht zur Verfügung zu stellen sind, Auskunft zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu gewähren ist,
 - die Ansprüche aus dieser Antragstellung erlöschen, wenn ich/wir einem nach den rechtlichen Vorgaben berechtigten Prüforgan die Prüfung verweigere/verweigern,
 - von der zuständigen Landesstelle alle Unterlagen, die zur Beurteilung der Antragsberechtigung, der Antragsvoraussetzungen sowie der Höhe der Beihilfezahlungen erforderlich sind, auch rückwirkend angefordert werden können,
 - die zuständige Bewilligungsstelle entsprechend den Beihilfavorschriften Auflagen auch nachträglich erteilen kann,
 - gemäß § 4 (4) S. 2 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) bei Rücknahme oder Widerruf eines Zuwendungsbescheides aus Gründen, die der Kostenschuldner zu vertreten hat, Gebühren oder Auslagen in Höhe von bis zu 1500,- Euro fällig werden.

Mir/Uns ist bekannt, dass die von mir/uns angegebenen Daten

- an die Bewilligungsstellen und die mit der Auszahlung und Prüfung befassten Stellen und Behörden des Landes, des Bundes und der Europäischen Union,
- an Finanzbehörden, soweit sie Daten anfordern und die Übermittlung zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist,
- an die zur Erstellung von Statistiken und Auswertungen, sowie für Beratung zuständigen Stellen, soweit dies den Zwecken der Richtlinie Weidetierschutz dient,
- zum Abgleich mit anderen Förderprogrammen, die im Rahmen der EU-Beihilferegelungen und der nationalen Verordnungen gewährt werden, verwendet werden,
- an die hierfür zuständigen Stellen nach § 197 Absatz 4 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch zur Feststellung der Versicherungspflicht und zum Zwecke der Beitragserhebung an die Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung übermittelt werden können.

-
- Anlage 1: Angaben zu den beweideten / genutzten Flächen
 - Anlage 2: Hinweise für den Antragsteller (Maßnahmenbeschreibung)

Ort, Datum

Unterschrift(en)

Anlage 1 – Angaben zu den beweideten / genutzten Flächen

Hinweis: Bitte geben Sie hier nur die Flächen an, auf denen die Herdenschutzhunde zum Einsatz kommen.

Lfd. Nummer	Bezeichnung der Fläche inkl. Flurstücksnummer oder Schlagnummer / Lagebezeichnung aus dem Schlagkataster	Flächengröße (ha)
1		
2		
3		
4		
5		
6		
7		
8		
9		
10		
11		
12		
13		
14		
15		
16		
17		
18		
19		
20		
21		
22		
23		
24		
25		
Gesamt:		

Ich bestätige hiermit, dass ich für die genannten Flächen nutzungsberechtigt bin.

Anlage 2 - Hinweise für den Antragsteller (Maßnahmenbeschreibung)

Anlass, Zweck und Ziel

Der Wolf (*Canis lupus*) ist in sein ehemaliges Verbreitungsgebiet nach Hessen zurückgekehrt. Da Wölfe nach Bundesnaturschutzrecht und aufgrund europarechtlicher Verpflichtungen als streng geschützt gelten, die extensive Weidetierhaltung gleichzeitig aber einen wichtigen Beitrag zur artgerechten Nutztierhaltung, zur Erhaltung seltener Rassen (tiergenetischer Ressourcen) und zur Sicherstellung der extensiven Beweidung geschützter Lebensräume leisten, sind die Tierbestände entsprechend den Vorgaben der guten fachlichen Praxis zu halten.

Der weit überwiegende Teil der auf Wölfe zurückzuführenden Schäden bei landwirtschaftlichen Nutztieren entsteht an Schaf- und Ziegenhaltungen. Durch die Beachtung der rechtlichen Vorgaben für den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und einen hinreichenden Grundschutz, kann die Mehrzahl der Wolfsangriffe auf Weidetiere abgewehrt werden.

Zweck der Richtlinie ist die Unterstützung einer nachhaltigen Landbewirtschaftung durch Weidetierhaltung und die Verringerung von Konflikten zwischen dem Wolf und der Weidetierhaltung im Umfeld ansässiger Wölfe durch die Förderung von Investitionen und die laufende Unterhaltung von Maßnahmen des erhöhten Weidetierschutzes.

Zielsetzung ist, dass mindestens 50 % der antragsberechtigten Tierhaltungen in Wolfspräventionsgebieten, innerhalb von 12 Monaten nach deren Ausweisung, mit erhöhten Herdenschutzmaßnahmen ausgestattet sein sollen. Bei Weidetierhaltungen mit amtlich bestätigten Wolfsübergriffen sollen 80 % der betroffenen Haltungen mit erhöhten Herdenschutzmaßnahmen ausgerüstet werden.

Hinweis: Die Wolfspräventionsgebiete werden vom Wolfszentrum Hessen (WZH) fortlaufend aktualisiert und auf folgender Internetseite veröffentlicht: <https://hlnug.de/wolf>. Es gelten die dort veröffentlichten Gebiete.

Fördergegenstand- Präventionsmaßnahmen zum Schutz vor Schäden durch den Wolf

Förderfähig sind Investitionen zum Schutz vor Schäden durch den Wolf an landwirtschaftlichen Nutztieren in Weidehaltung. Hierunter fallen Schafe und Ziegen, sowie Rinder, Hauspferde und Esel bis zu einem Lebensalter von einem Jahr bzw. kleinwüchsige Rassen mit einer Widerristhöhe bis max. 112 cm im ausgewachsenen Zustand, als auch Damwild, Lamas und Alpakas. Der Umfang der förderfähigen Zäune, Zaunelemente, Materialien und Herdenschutzhunde richtet sich nach der jeweiligen Herden- oder Gruppengröße und wird jeweils für den Einzelfall nach fachlichen, den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechenden Kriterien festgelegt.

- Welche Investitionen werden gefördert?
 - Erwerb und Installation wolfsabweisender, über den Grundschutz hinausgehender Schutzzäune,
 - Erwerb und Installation wolfsabweisender Einrichtungen, die auf digitaler Technik beruhen,
 - Nachrüstung vorhandener Zäune über den Grundschutz hinaus,
 - Ausrüstungsgegenstände für über den Grundschutz hinausgehender wolfsabweisender Schutzzäune (z.B. Stromgeräte),
 - Anschaffung von Herdenschutzhunden, einschließlich der Qualifikation von Personen, die mit den Herdenschutzhunden arbeiten sowie die Ausbildung der Hunde,
 - Errichtung und Nachrüstung von Untergrabschutz,
 - Einrichtung und Nachrüstung von Nachtpferchen.

Fördergegenstand - laufende Betriebsausgaben zum Schutz vor Schäden durch den Wolf

Förderfähig sind zusätzliche laufende Betriebsausgaben zum Schutz vor Schäden durch den Wolf an landwirtschaftlichen Nutztieren in Weidehaltung (siehe oben) zur Sicherung umweltfreundlicher Weidepraktiken.

- Welche laufenden Betriebsausgaben werden gefördert?
 - Wolfsabweisende Zäune (feststehender Elektrozaun)
 - Wolfsabweisende Zäune (mobiler Zaun)
 - Herdenschutzhunde

Zuwendungsempfänger

Gefördert werden Betriebsinhaber/innen mit einer Betriebsstätte in Hessen, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben, mindestens 10 der oben genannten landwirtschaftlichen Nutztiere in Weidetierhaltung halten und den Betrieb selbst bewirtschaften, sowie andere Landbewirtschafter/innen (mit Ausnahme von Gemeinden und Gemeindeverbänden), sofern die Haltung der oben genannten landwirtschaftlichen Nutztiere in Weidehaltung der Sicherstellung der Beweidung im Rahmen der Landschaftspflege, dem Erhalt tiergenetischer Ressourcen oder dem Hochwasser- und Küstenschutz dient.

Zuwendungsvoraussetzungen

- Die Präventionsmaßnahmen und/oder die laufenden Betriebsausgaben zum Schutz vor Schäden durch den Wolf werden, mit Ausnahme der Anschaffung der Herdenschutzhunde,
 - für die in den Wolfspräventionsgebieten gehaltenen Schafe, Ziegen und Damwild gefördert, wenn innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren vor Antragstellung mindestens ein Übergiff auf Schafe, Ziegen oder Damwild in den Wolfspräventionsgebieten nachgewiesen sind
 - **oder** wenn die Zuwendungsempfänger - trotz Einhaltung der Grundschutzverpflichtungen bei Schafen und Ziegen - einen durch das Wolfszentrum Hessen amtlich bestätigten Schaden an einem der oben genannten landwirtschaftlichen Nutztieren erlitten haben (außerhalb des WPG).
 - **oder** für in Wolfspräventionsgebieten gehaltene Rinder, Hauspferde oder Hausesel bis zu einem Lebensalter von einem Jahr oder kleinwüchsige Rassen mit einer Wiederristhöhe bis max. 112 cm im ausgewachsenen Zustand, sofern im jeweiligen Wolfspräventionsgebiet bereits ein amtlich bestätigter Wolfsübergiff auf die entsprechende Tierart vorgekommen ist. Somit wird die Förderberechtigung auf Ereignisgebiete innerhalb der Wolfspräventionsgebiete eingegrenzt. Im Einzelfall bedarf es einer fachlichen Stellungnahme des Wolfszentrum Hessen (WZH).
- Die Anschaffung von Herdenschutzhunden wird nur bei wolfsabweisend eingezäunten Schaf- und Ziegenhaltungen und mit vorliegendem Sachkundenachweis des Tierhalters bzw. der Tierhalterin gefördert. Zudem muss die individuelle Tauglichkeit als Herdenschutzhund durch ein vom HMUKLV anerkanntes Zertifikat bzw. Prüfungszeugnis überprüfbar nachgewiesen sein. Schaf- und Ziegenhaltungen mit weniger als 200 Schafen oder Ziegen sind nicht antragsberechtigt. Unter besonderen Umständen (z.B. besondere Geländegestaltung, Haltung von zertifizierten Zuchtieren, gefährdete Nutzierrassen) kann die Grenze von der Bewilligungsstelle auf 50 Schafe und/oder Ziegen abgesenkt werden. Es sind grundsätzlich mindestens zwei Herdenschutzhunde zu halten. Für jede weitere angefangene Einheit von 100 Tieren, ist im Regelfall ein zusätzlicher Herdenschutzhund förderfähig (200 Tiere = 2 HSH; 201-299 Tiere = 3 HSH). Für die Anschaffung von Welpen kann nur dann eine Zuwendung gewährt werden, wenn durch den Hundehalter ein Nachweis über die eigene Befähigung zur Ausbildung der Hunde erbracht wird oder wenn ein für die Herdenschutzhund-Ausbildung zugelassener Betrieb mit der Ausbildung beauftragt wird.
- Die Schutzmaßnahmen müssen notwendig und angemessen sein.

Art und Höhe der Zuwendung - Präventionsmaßnahmen

Die Zuwendungen werden als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung in Höhe von 80 % der Nettoausgaben gewährt. Eigene Arbeitsleistungen der Zuwendungsempfänger/innen können in Verbindung mit den Präventionsmaßnahmen mit bis zu 60 % des Netto-Betrages, der sich bei Vergabe der Leistungen an ein Unternehmen (ohne Berechnung der Umsatzsteuer) ergeben würde, berücksichtigt werden. Die Summe der Zuwendungen darf die Summe der baren Ausgaben nicht überschreiten.

Auf die genannten Höchstsätze sind andere nationale oder unionsweite Zahlungen, die dem betreffenden Zuwendungszweck dienen, anzurechnen.

Zuwendungsempfänger/innen haben deshalb im Antragsverfahren alle für den betreffenden Zuwendungszweck erhaltenen, beantragten oder beabsichtigten Zuwendungen, Zahlungen oder sonstige geldwerte Leistungen Dritter zu benennen. Die Zuwendungen dürfen nicht zu einer Überfinanzierung des Vorhabens führen.

Sofern das jährliche Antragsvolumen für die Präventionsmaßnahmen die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel übersteigt, erfolgt die Vergabe in der Reihenfolge des Eingangs förderfähiger und vollständiger Anträge bis die zur Verfügung stehenden Mittel aufgebraucht sind.

Die Zuwendungen sind auf max. 30.000 Euro pro Jahr und Zuwendungsempfänger begrenzt und dürfen nicht zu einer Überfinanzierung des Vorhabens führen.

Die Vorsteuerbeträge nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) gehören, soweit sie bei der Umsatzsteuer abgesetzt werden können, nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.

Art und Höhe der Zuwendung - laufende Betriebsausgaben

Die Zuwendungen werden als Zuschüsse für einen Verpflichtungszeitraum von fünf Jahren in Form einer Festbetragsfinanzierung der Nettoausgaben gewährt.

Die jährliche Zuwendung für die laufenden Betriebsausgaben bezieht sich auf die nach "Fördergegenstand- Präventionsmaßnahmen zum Schutz vor Schäden durch den Wolf" geförderten Zäune und Herdenschutzhunde und beträgt bis zu

- 1.230 Euro je Kilometer mobilen Zaun für wolfsabweisende Zäune bei Schafen und Ziegen,
- 235 Euro je Kilometer feststehenden Elektrozaun,
- 1.920 Euro je Herdenschutzhund

Die Zahlung der Zuwendung ist auf maximal 450 Euro pro Hektar beweidete Fläche und Jahr begrenzt.

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Für eine Förderung von Präventionsmaßnahmen gilt:

- eine Zweckbindungsfrist von 7 Jahren bei ortsfesten Zäunen nebst Zubehör
- eine Zweckbindungsfrist von 5 Jahren bei mobilen Zäunen
- eine Zweckbindungsfrist von 5 Jahren bei Herdenschutzhunden, ab dem Zeitpunkt der Einsatzfähigkeit

Sofern die Zuwendungsvoraussetzungen aufgrund äußerer, von dem/der Zuwendungsempfänger/in nicht zu vertretender Ereignisse nicht mehr gegeben ist, endet die Verpflichtung, ohne dass Sanktionen oder eine Rückzahlung der für den bereits erbrachten Verpflichtungszeitraum erfolgten Zahlungen gefordert werden. Der Ausstieg aus einem laufenden Verpflichtungszeitraum steht der Bewilligung einer neuen Agrarumwelt-, Klima- oder Tierschutzmaßnahme nicht entgegen.

Wird der Verwendungszweck innerhalb der oben genannten Zeiträume nicht mehr erfüllt, ist dies der Bewilligungsstelle unverzüglich mitzuteilen. In diesem Fall ist die Förderung grundsätzlich anteilig zurückzuzahlen. Hierfür wird die Dauer der tatsächlichen Nutzung in begonnenen Monaten ins Verhältnis mit der Zweckbindungsfrist in Monaten gesetzt.

Die Vorhaben können gleichzeitig aus Mitteln anderer öffentlicher Förderprogramme zum Schutz vor Schäden durch den Wolf gefördert werden, soweit

- die Zuwendungen die einschlägigen beihilferechtlichen Voraussetzungen erfüllen
- keine Überkompensation erfolgt und
- insgesamt der genannte Höchstbetrag von 450 Euro je Hektar nicht überschritten wird.

Die Zuwendungsempfänger/innen sind verpflichtet, während des gesamten Verpflichtungszeitraums die Beweidung sowie die Pflege und Sicherung der Zäune aufrechtzuerhalten sowie den zweckmäßigen Einsatz der Herdenschutzhunde sicherzustellen.

Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis für eine Förderung von Präventionsmaßnahmen ist in Form eines Sachberichts (Beschreibung der Verwendung der Zuwendung) und eines zahlenmäßigen Nachweises der einzelnen Positionen zusammen mit den Originalbelegen vorzulegen. Barzahlungen sind durch Quittung, unbare Zahlungen durch Überweisungs- bzw. Buchungsbelege (Kontoauszüge) nachzuweisen.

Als Verwendungsnachweis für eine Förderung von laufenden Betriebsausgaben dient der Verwendungsnachweis für die entsprechende Förderung der jeweiligen Präventionsmaßnahme sowie das jährlich vorzulegende Weidetagebuch.

Achtung: Bei den laufenden Betriebsausgaben der mobilen Zäune gilt die Pauschalierung nur bis zu einer Höhe von 760 Euro / km mobilen Zaun. Sofern darüber hinaus laufenden Betriebsausgaben bis max. 1.230 Euro/ km mobilen Zaun beantragt werden, müssen mit dem Auszahlungsantrag entsprechende Verwendungsnachweise eingereicht werden.

Prüfungsrechte

Der/die Zuwendungsempfänger/in hat jede von der Bewilligungsbehörde oder der von dieser beauftragten Stelle für erforderlich gehaltene Überwachung und Überprüfung sowie Evaluierung zu unterstützen. Das Prüfungsrecht gilt insbesondere auch für Prüfungen der Rechnungshöfe des Bundes und des Landes Hessen sowie weiterer Prüfinstanzen, die im Rahmen von örtlichen Erhebungen Einsichtnahmen in Bücher, Belege und Unterlagen nehmen kann. Der Hessische Rechnungshof ist berechtigt, bei den Zuwendungsempfänger/innen die bestimmungsmäßige und wirtschaftliche Verwaltung und Verwendung der Zuwendungen zu prüfen. Die Prüfung kann sich auch auf die sonstige Haushalts- und Wirtschaftsführung der Empfänger erstrecken, soweit es der Rechnungshof für seine Prüfung notwendig hält.

Definition des Grundschutzes* für Schafe und Ziegen - Voraussetzungen

- vollständig geschlossener, elektrisch geladener Netzgeflechtzaun mit einer bauartbedingten Höhe von mind. 90 cm.
- eingesetzte Weidezaungeräte müssen laut Herstellerangaben eine Entladeenergie (Impulsenergie) von mind. 1 Joule ausweisen.
- Die Mindestspannung beträgt an jeder Stelle des elektrisch geladenen Zaunes mind. 2.500 Volt.
- Alternative:
Stromführende Litzenzäune mit mind. 4 stromführenden Litzen auf Höhen von 20, 40, 60 und 90 cm über dem Boden
oder
Maschendrahtzäune bzw. Knotengeflechte mit mind. 120 cm Höhe, die bauartbedingt von Wölfen nicht durchschlüpft werden können und über einen elektrifizierten Untergrabungsschutz (Litze oder Glattdraht) verfügen.
 - Der Untergrabungsschutz muss in max. 20 cm Höhe und in mind. 15 cm Abstand vom Festzaun angebracht sein.
 - Sollte dies nicht möglich sein, ist alternativ das Auslegen einer Schürze aus Knotengeflecht außen am Fuß des Zauns zulässig. Diese ist in ca. 20 bis 30 cm Höhe fest mit dem Zaun zu verbinden und am Fuß des Zauns mit Erdankern am Boden zu befestigen. Die restlichen mind. 80 cm sind auf dem Boden auszubreiten und am äußeren Rand mit Erdankern zu fixieren. Die Erdanker am Fuß des Zauns und am äußeren Ende des Knotengeflechts sollten dabei jeweils nicht mehr als 4 m Abstand zueinander haben und versetzt platziert sein, sodass der Zaun insgesamt alle 2 m fixiert ist. Die Elektrifizierung des Zauns hat über eine stromführende Litze 20 cm über dem Zaun zu erfolgen.
 - Anstelle einer Schürze kann der Zaun mit einer Mindestdiefe von 40 cm eingegraben werden. Die Elektrifizierung des Zauns hat auch hier über eine stromführende Litze 20 cm über dem Zaun zu erfolgen.

*Die Aufzählung basiert auf den zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung der Richtlinie bestehenden Erkenntnissen. Sie beinhaltet die in der Praxis üblichen technischen Standards und ist nicht abschließend. In begründeten Fällen kann davon abgewichen werden, sofern der Schutzstatus gewährleistet ist.